



## **Satzung des Naturkindergarten Rieseby e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Naturkindergarten Rieseby e. V..
2. Er hat seinen Sitz in 24354 Rieseby-Norby, Goospool 1.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde unter der Nummer 823 eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 1.1.1977
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, die Errichtung und den Unterhalt eines Kindergartens.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben

ben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder bezahlen einen monatlichen Mindestbeitrag. Über die Höhe der Beiträge und über die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung (§8) mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kindergartenbeirat

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Kassenführer bestimmen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle fünf Vorstandsmitglieder. Jeweils drei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten

3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Vereinsmitglieder, die hauptamtlich gegen Entgelt für den Verein tätig sind, können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §10 gilt entsprechend.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10 v.H. sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

5.1. den Haushaltsplan des Vereins

5.2. Aufgaben des Vereins

5.3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken

5.4. Aufnahme von Darlehen ab 500,- €

5.5. Beteiligung an Gesellschaften

5.6. Satzungsänderungen

5.7. Auflösung des Vereins

5.8. Gebührenordnung und Sozialstaffel für den Kindergarten,

5.9. die außerordentliche Kündigung, bzw. die vertragliche Auflösung von Dienstverhältnissen der beim Naturkindergarten Rieseby e. V. gegen Entgelt Beschäftigten.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen sind schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die die Arbeit der Organe des Vereins regelt.

## **§ 9 Der Kindergartenbeirat**

1. der Kindergartenbeirat setzt sich zusammen aus zwei Eltern, die auf eine Elternversammlung gewählt werden, zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Erzieher/innen.

2. Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen für den Kindergarten mit, insbesondere bei

2.1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel

2.2. der Aufstellung von Stellenplänen

2.3. der Festsetzung der Öffnungszeiten

2.4. der Festsetzung der Elternbeiträge

2.5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens

Die Stellungnahme des Kindergartenbeirates sind dem Vorstand rechtzeitig vor den Terminen zur Beschlussfassung mitzuteilen.

3. Der Kindergartenbeirat konstituiert sich zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu.

## **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV - Landesverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2001 in Kraft.

# **Naturkindergarten Rieseby e. V.**

Goospool 1

24354 Rieseby/Norby

Telefon: +49 4355 14 29

E-Mail: [mail@naturkindergarten-rieseby.de](mailto:mail@naturkindergarten-rieseby.de)

Internet: [www.naturkindergarten-rieseby.de](http://www.naturkindergarten-rieseby.de)

## **ErzieherInnen (nur vormittags)**

Telefon: 0175-9740427 oder 01577-6004847

## **Bankverbindung:**

Eckernförder Volksbank e.G.,

BLZ: 210 920 23

Kto.: 62 133 10

Sparkasse Eckernförde,

BLZ: 210 501 70

Kto.: 90 10 158